

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/12 B

L 10 R 198/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 R 528/05 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter
Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Dezember 2011 - L 10 R 198/08 - Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem - ihr am 28.12.2011 zugestellten - Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 15.12.2011 (*L 10 R 198/08*) die von ihr zur Niederschrift der Geschäftsstelle des SG Braunschweig erklärte Beschwerde vom 29.12.2011, beim BSG am 3.1.2012 eingegangen, eingelegt. Am 30.12.2011 hat sie auf gleichem Wege die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung von Rechtsanwalt L. , beantragt unter Vorlage einer Kopie der von ihr am selben Tag unterzeichneten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Diese muss bei dem Gericht - mit vollständigen Angaben - innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden. Die Erklärung der Klägerin vom 30.12.2011 und die dort enthaltenen Angaben reichen zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht aus. Deshalb ist die Klägerin mit Schreiben des BSG vom 10.1.2012 gebeten worden, Angaben und Nachweise über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über die ihres Ehemannes (entsprechend der Angaben im Vordruck) vorzulegen.
- 4 In dem gerichtlichen Schreiben ist die Klägerin auch darauf hingewiesen worden, dass das BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe allein deshalb ablehnen kann, wenn sie bis zum 30.1.2012 (binnen der Rechtsmittelfrist) den Auflagen nicht nachkommt.
- 5 Die Klägerin hat bis zum Fristablauf weder die geforderten Angaben gemacht noch entsprechende Belege vorgelegt. Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde zu versagen (§ 118 Abs 2 S 4 ZPO).
- 6 Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten



tigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.

- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

